

Information: Mutterschutz für Studentinnen ab 01.01.2018 (Stand 1/2018)

Das neue Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt ab dem 1.1.2018 auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen¹. (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Ausgenommen sind lediglich die §§ 17-24.

Die Neuerungen im MuSchG bedeuten im Einzelnen:

- **eine Notwendigkeit der Anzeige und Dokumentation der Schwangerschaft durch die Universität.** Die Leuphana muss die Anzeige der Schwangerschaft sowie Anträge/Verzichtserklärungen für Ausnahmen von der Mutterschutzfrist und ggf. Gefährdungsbeurteilungen der Aufsichtsbehörde melden und Unterlagen zwei Jahre lang aufbewahren (§ 27 Abs. 1 und 4).
- **ein relatives Studien- und Prüfungsverbot (§ 3 MuSchG) für schwangere Studentinnen** während der letzten sechs vor/mind. acht Wochen nach der Geburt. Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist dürfen nicht an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika (gem. §1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG) teilnehmen, es sei denn, sie erklären sich ausdrücklich (schriftlich) dazu bereit. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- **eine Notwendigkeit für Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen der Studienverpflichtungen und Festlegungen notwendiger Schutzmaßnahmen (§ 10)** sowie einen **Nachteilsausgleich** bei Ausschluss von Studienanforderungen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (§§ 9.1.2b und 12.1.1).
- es muss eine **Ausstattung für Ruhepausen und Stilmöglichkeiten** vorgehalten werden.
- **eine Freistellung** für schwangere Studentinnen bei Untersuchungen, bei Mutterschutz sowie zum Stillen (§ 7 MuSchG).
- **die Verbote der Mehr- und Nachtarbeit sowie Beschäftigungsverbote** an Sonn- und Feiertagen gelten - ebenso wie die für Schwangere/Stillende **unzulässigen Arbeitsbedingungen/Tätigkeiten - auch für Studentinnen** (§4,5,10,11 MuSchG).

¹ In der Begründung zum Gesetz werden die „im Rahmen der universitären Ausbildung verpflichtend vorgegebenen Lehrveranstaltungen oder Prüfungssituationen“ angeführt (S. 51 zu Nr. 8); Wenn Studentinnen im Wesentlichen frei darüber bestimmen können, ob und in welcher Weise sie bestimmte Tätigkeiten vornehmen (bspw. Bibliotheksbesuche) [...] finden die mutterschutzrechtlichen Regelungen keine Anwendung“ (S. 52, 2. Abs.).